

NEUE REGELUNGEN ZU VERRECHNUNGSPREISEN AB 2017

Wir möchten Sie auf eine Änderung im Entwurf der Novelle des EStG und des KStG aufmerksam machen, über den wir Ihnen in unserem Newsletter 32/2015 vom 20. Mai 2015 berichtet haben. Nach Abschluss der öffentlichen Konsultationen und Abstimmungen und nach der Weiterleitung des Entwurfs an den Ständigen Ausschuss am Ministerrat wurde der veränderte Entwurf der Gesetze am 17. Juni 2015 auf der Website des Regierungszentrums für Legislatur veröffentlicht.

Entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen soll der Grenzwert für die Kapitalbeteiligung, die die Entstehung einer Verbindung bewirkt, 25% betragen, ähnlich wie bei den Verbindungen für die Zwecke der sog. Thin Capitalization und der CFC-Regelungen.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wird in seiner neuesten Version der Begriff der Transaktion bzw. anderer Vorfälle, die sich auf das Einkommen (den Verlust) des Steuerpflichtigen auswirken und nachweispflichtig sind, präzisiert. Nach den vorgeschlagenen Änderungen gelten als relevant Transaktionen oder Geschäftsvorfälle einer Art, deren Gesamtwert in einem Steuerjahr den Gegenwert von 50.000 EUR übersteigt. Dieser Grenzwert wird je nach Einkünften des Steuerpflichtigen im jeweiligen Vorjahr entsprechend erhöht. Der Höchstwert soll 500.000 EUR betragen und für die Steuerpflichtigen gelten, bei denen die Einkünfte im Vorjahr über 100.000.000 EUR lagen.

Nach dem veröffentlichten neuen Entwurf können die Steuerbehörden bzw. die Finanzkontrollbehörden verlangen, dass eine Verrechnungspreisdokumentation für nicht nachweispflichtige Transaktionen oder Geschäftsvorfälle vorgelegt wird, wenn eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihr Wert zu niedrig angesetzt wurde, um die Nachweispflicht zu umgehen. In dem Fall werden die Steuerpflichtigen 30 Tage nach Eingang der Aufforderung haben, um eine solche Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen und vorzulegen.

Steuerpflichtige, die zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind, haben nach dem Gesetzesentwurf bis zum letzten Tag der Frist für die Abgabe der Steuererklärung eine Erklärung über die Vollständigkeit der Dokumentation abzugeben. Der Gesetzgeber hat allerdings auf die Unterzeichnung dieser Erklärung durch einen Geschäftsführer verzichtet.

Mit dem neuen Entwurf der Gesetzesnovellen wurden auch die Entwürfe der Verordnungen des Finanzministers veröffentlicht, in denen die Bestandteile der VP-Dokumentation sowie die Vorlagen für den Bericht über Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und für den Bericht über Einkommen und bezahlte Steuern sowie über die Standorte der Tochtergesellschaften (sog. Country-by-Country Reporting) bestimmt sind, die die Steuerpflichtigen bei den Finanzämtern vorzulegen haben.

Die novellierten Vorschriften sollen grundsätzlich am 1. Januar 2017 und nicht am 1. Januar 2016, wie im ersten Entwurf vorgesehen, in Kraft treten. Eine Ausnahme bilden allerdings die Vorschriften bzgl. des Country-by-Country Reportings, die auf die im ersten Steuerjahr nach dem 31. Dezember 2015 getätigten Geschäfte der Steuerpflichtigen anzuwenden wären.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an einem Info-

Paket zu den geplanten Änderungen interessiert sein, schreiben Sie uns bitte an: maja.seliga@wtssaja.pl. Wir schicken Ihnen die Informationen nach dem Ausfüllen eines kurzen Fragebogens.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.